

Nichrückkehrtage nach Art. 15a Abs. 2 S. 2 DBA-Schweiz – Arbeitszeit oder keine Arbeitszeit das ist hier die Frage

Die neuesten Betrachtungsweisen des BFH zum „Grenzgänger“ i.S.d. DBA-Schweiz legen den Fokus auf die Arbeitszeit; ist der Arbeitnehmer über mehrere Tage hinweg ohne Unterbrechung in der Schweiz tätig, ist jeder Übernachtungstage während der Arbeitszeit *nicht* als Nichrückkehrtag zu werten. Wird die Arbeitszeit aber durch eine Einsatzbereitschaft außerhalb der vereinbarten Sollarbeitszeit unterbrochen, liegt ein Nichrückkehrtag i.S.d. Art. 15a Abs. 2 S. 2 DBA-Schweiz vor.